

Gebührenordnung Kernzeitenbetreuung an Freiburger Grundschulen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 13.07.2021 folgende Satzungsänderung der Gebührenordnung der Kernzeitenbetreuung vom 01.09.2015, mit Änderungen vom 21.07.2016, 07.06.2018, 25.06.2019 und 28.07.2020 beschlossen.

§ 3 Erhält folgende Fassung:

§3 Gebührensätze

Berücksichtigt werden Kinder einer Familie, die das Zwergenstüble e.V., den Kindergarten oder die Grundschulförderklasse besuchen.

I. Betreuungsformen

1. Die Gebühren für die Kernzeitenbetreuung betragen monatlich für das

Modul 1

Betreuung von 7.30 Uhr - 08.50 Uhr und von 11.30 Uhr - 13.30 Uhr

5 Vormittage	Zur Zeit	Ab 01.09.2021
für das jüngste Kind, wenn es die Kernzeitenbetreuung besucht, monatlich	85,00 €	87,50 €
für das 2. jüngste Kind, wenn es die Kernzeitenbetreuung besucht, monatlich	51,00 €	52,50 €
für das 3. jüngste Kind, wenn es die Kernzeitenbetreuung besucht, monatlich	17,00 €	17,50 €

Die Regelungen des Familienpasses finden auf die Betreuungsgebühr entsprechend Anwendung. Ab dem 4. Kind entfällt die Gebührenpflicht.

2. Die Gebühren für die Kernzeitenbetreuung betragen monatlich für das

Modul 2

Betreuung an einem bis zwei Tagen von 7.30 Uhr - 08.50 Uhr und von 11.30 Uhr - 13.30 Uhr

1 bis 2 Tage in der Woche	Zur Zeit	Ab 01.09.2021
für das jüngste Kind, wenn es die Kernzeitenbetreuung besucht, monatlich	42,00 €	43,00 €
für das 2. jüngste Kind, wenn es die Kernzeitenbetreuung besucht, monatlich	25,00 €	26,00 €
für das 3. jüngste Kind, wenn es die Kernzeitenbetreuung besucht, monatlich	8,50 €	8,50 €

Die Regelungen des Familienpasses finden auf die Betreuungsgebühr entsprechend Anwendung. Ab dem 4. Kind entfällt die Gebührenpflicht.

3. Mittagessen

Die Gebühr für 1 Mittagessen pro Woche beträgt monatlich	16,00 €
Die Gebühr für 2 Mittagessen pro Woche beträgt monatlich	32,00 €
Die Gebühr für 3 Mittagessen pro Woche beträgt monatlich	48,00 €
Die Gebühr für 4 Mittagessen pro Woche beträgt monatlich	64,00 €
Die Gebühr für 5 Mittagessen pro Woche beträgt monatlich	80,00 €

Die Regelungen des Familienpasses finden auf die Essensgebühr entsprechend Anwendung.

II. Sonderleistungen

1. Verlängerte Betreuung bis 13.50 Uhr am Dienstag	Zur Zeit	Ab 01.09.2021
Die Gebühr für eine verlängerte Betreuung an jedem Dienstag im Monat beträgt monatlich	4,80 €	5,00 €
2. Verlängerte Betreuung von 7.00 Uhr bis 7.30 Uhr	Zur Zeit	Ab 01.09.2021
Die Gebühr für eine verlängerte Betreuung ab 7.00 Uhr beträgt für jeden Wochentag (Montag bis Freitag), für den die Betreuung gebucht wird, monatlich	7,50 €	7,50 €
3. Erstklässlerbetreuung	Zur Zeit	Ab 01.09.2021
Für die Betreuung der Erstklässler, in der Zeit zwischen offiziellem Ende der Sommerferien und ihrem ersten Schultag, wird eine Gebühr erhoben		
in der Kernzeitenbetreuung für 3 Tage von	14,00 €	14,50 €
in der Kernzeitenbetreuung für 4 Tage von	17,50 €	18,00 €
in der Kernzeitenbetreuung für 5 Tage von	21,00 €	21,50 €
4. Ferienbetreuung (inklusive Imbiss)	Zur Zeit	Ab 01.09.2021
<i>durchgehende Betreuung von 07.00 Uhr - 13.30 Uhr</i>		
Die Gebühr für die Ferienbetreuung beträgt		
für einen Tag für das jüngste Kind pro Ferienwoche	16,50 €	17,00 €
für einen Tag für das 2. jüngste Kind pro Ferienwoche	10,00 €	10,00 €
für einen Tag für das 3. jüngste Kind pro Ferienwoche	3,50 €	3,50 €
für 2 Tage für das jüngste Kind pro Ferienwoche	31,50 €	32,50 €
für 2 Tage für das 2. jüngste Kind pro Ferienwoche	19,00 €	19,50 €
für 2 Tage für das 3. jüngste Kind pro Ferienwoche	6,50 €	6,50 €
für 3 Tage für das jüngste Kind pro Ferienwoche	47,00 €	48,50 €
für 3 Tage für das 2. jüngste Kind pro Ferienwoche	28,00 €	29,00 €
für 3 Tage für das 3. jüngste Kind pro Ferienwoche	9,50 €	9,50 €
für 4 und 5 Tage für das jüngste Kind pro Ferienwoche	62,00 €	64,00 €
für 4 und 5 Tage für das 2. jüngste Kind pro Ferienwoche	37,00 €	38,50 €
für 4 und 5 Tage für das 3. jüngste Kind pro Ferienwoche	12,50 €	13,00 €

Die Regelungen des Familienpasses finden auf die Ferienbetreuungsgebühren entsprechend Anwendung. Ab dem 4. Kind entfällt die Gebührenpflicht.

§5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2021 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Freiberg am Neckar, 13.07.2021

gez. Dirk Schaible
Bürgermeister